

Spielordnung

§ 49 a Einschränkung des Spielbetriebs infolge Covid-19-Pandemie

Für das Spieljahr 2020/21 gelten ab 31.08.2020 nachstehende abweichende Regelungen:

§ 10 Spielerlaubnis

In Abweichung von Ziffer 1.2 gilt:

Hat das Gesundheitsamt für einen Spieler eine Quarantäne verfügt (weil er infiziert ist oder der Verdacht besteht oder er Kontakt zu einem Infizierten hatte), ist bis zu deren Ablauf die Spielberechtigung in SBFV-Spielklassen ausgesetzt. Gleiches gilt für den Fall, dass aufgrund einer Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg in der jeweils aktuellen Fassung eine Quarantänepflicht für bestimmte Personen (beispielsweise für Reiserückkehrer) angeordnet wird und der Spieler zu diesem Personenkreis gehört.

§ 23 Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung)

In Abweichung von Ziffer 1.1 gilt:

Die Wechelperiode I bei Vertragsspieler verlängert sich bis zum 05.10.2020. Sämtliche Regelungen der Spielordnung betreffend die Wechelperiode I für Lizenz- und Vertragsspieler sind für das Spieljahr 2020/21 auf die oben genannten Zeiträume anzuwenden.

§ 45 Rahmentermin kalender, Terminlisten sowie Spielverlegungen

In Ergänzung von Ziffer 2.3 gilt:

Der Vorsitzende des Verbandsspielausschusses ist darüber hinaus berechtigt, eine Terminänderung ohne Einhaltung der Frist aus Gründen des Infektionsschutzes vorzunehmen. Diese Berechtigung gilt für alle Wettbewerbe auf Verbands- und Bezirksebene einschließlich des jeweiligen Spielbetriebs der Frauen und der Jugend.

§ 46 Spielverlusterklärung, Spielwiederholung

In Ergänzung von Ziffer 1 d) und 2 b) gilt:

Die Vorschriften in Ziffer 1 d) und 2 a) gelten auch für den Fall, dass ein Verein unter Hinweis auf die Covid-19-Pandemie nicht zum Spiel antritt, obwohl keine Terminänderung nach § 45 Ziffer 2.3 erfolgt ist.

Die Vorschrift in Ziffer 2 b) findet darüber hinaus auf die jeweils am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft Anwendung, wenn ein Verein den dort aufgetretenen Verdachtsfall im Sinne der jeweils aktuellen Leitlinien des SBFV nicht unverzüglich nach Bekanntwerden meldet.

§ 48 Sportgruß, Spieleraustausch

In Abweichung von Ziffer 1 gilt:

Der Handschlag zwischen den Spielern beider Mannschaften sowie dem Schiedsrichter findet nicht statt.

§ 49 Spieltag, Spielverbot

In Ergänzung von Satz 3 gilt:

Der Vorstand ist auf Vorschlag des Verbandsspielausschusses berechtigt, Spielverbote aus Gründen des Infektionsschutzes zu erlassen. Diese Berechtigung gilt für alle Wettbewerbe auf Verbands- und Bezirksebene einschließlich des jeweiligen Spielbetriebs der Frauen und der Jugend.